

188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 26. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen (Ozoninformationsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ozon-Überwachungsgebiete

§ 1. Zur Feststellung der Luftverunreinigung durch bodennahes Ozon im Bundesgebiet hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der Landeshauptmänner durch Verordnung das Bundesgebiet in Ozon-Überwachungsgebiete einzuteilen, die im Hinblick auf Dauer, Spitzenbelastung und den zeitlichen Verlauf der Ozonbelastung Gebiete mit überwiegend gleichartigen Ozonbelastungen sind.

Ozon-Meßnetzkonzept

§ 2. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Anhörung der Landeshauptmänner mit Verordnung ein Ozonmeßnetzkonzept zu erlassen und zu veröffentlichen. Das Meßnetzkonzept hat insbesondere zu enthalten

1. Aussagen über die Zahl der — im Hinblick auf die ausreichend genaue Feststellung der Ozonbelastung — notwendigen Ozonmeßstellen und deren regionale Verteilung, einschließlich der Erfassung meteorologischer Parameter,
2. Anforderungen an die Lage der Meßstellen und an die Meßgeräte sowie
3. nähere Vorschriften über den Betrieb der Meßstellen, die Auswertung der Meßdaten und deren Austausch.

Ozonmeßstellen

§ 3. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat unter Berücksichtigung des Ozonmeßnetzkonzeptes (§ 2) und nach Anhörung

der Landeshauptmänner durch Verordnung für jedes Ozon-Überwachungsgebiet mindestens drei Ozonmeßstellen festzulegen. Enthält ein Ozon-Überwachungsgebiet Anteile mehrerer Länder, so ist in jedem Gebietsanteil eines Landes zumindest eine Meßstelle vorzusehen.

(2) Die Landeshauptmänner haben die Ozonmeßstellen gemäß Abs. 1 einzurichten und zu betreiben, sofern nicht derartige Meßstellen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betrieben werden.

(3) Die Landeshauptmänner haben die Auswertung der Meßergebnisse und die Prognose der Ozonbelastung durchzuführen.

Meßnetzzentralen

§ 4. (1) Die Landeshauptmänner und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie haben für die von ihnen im Rahmen dieses Bundesgesetzes betriebenen Ozonmeßstellen Meßnetzzentralen einzurichten.

(2) Die Daten der Ozonmeßstellen müssen an die jeweilige Meßnetzzentrale so übertragen werden, daß eine stündliche Aktualisierung der Meßwerte möglich ist.

Luftgütebericht

§ 5. (1) Die Landeshauptmänner haben einen täglichen Bericht über die Luftgüte der letzten 24 Stunden herauszugeben (tägliches Luftgütebericht).

(2) Der Luftgütebericht hat bei Auslösung der Warnstufen (§ 7) auch Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen zu enthalten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Gefährdungen durch akute hohe Ozonbelastungen angezeigt sind; diese Empfehlungen sind nach dem Grad der Ozonbelastung abzustufen und haben insbesondere auf Personengruppen mit erhöhtem Risiko Bedacht zu nehmen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt des Luftgüteberichtes sowie über Art und Zeitpunkt seiner Verlautbarung zu erlassen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen im Sinn des Abs. 2 näher auszuführen.

Ozon-Warnwerte

§ 6. (1) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor akuten hohen Ozonbelastungen werden in der Anlage 1 die Warnwerte für die Immissionskonzentration von Ozon, jeweils für die Vorwarnstufe, die Warnstufe I und die Warnstufe II, festgelegt.

(2) In der Anlage 2 werden Werte für die Immissionskonzentrationen von Ozon festgelegt, ab deren Überschreiten bei bestimmten meteorologischen Situationen zu erwarten ist, daß die Warnwerte gemäß Anlage 1 für die Warnstufe I und die Warnstufe II überschritten werden könnten.

Auslösung der Warnstufen

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat die Auslösung der Warnstufen (Vorwarnstufe, Warnstufe I, Warnstufe II) für sein Gebiet, das Teil des betreffenden Ozon-Überwachungsgebietes ist, vorzunehmen.

(2) Enthält das Ozon-Überwachungsgebiet Anteile von mehr als vier Ländern, so obliegt die Auslösung der Warnstufen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(3) Die Vorwarnstufe ist für ein Ozon-Überwachungsgebiet auszulösen, wenn der Warnwert gemäß Anlage 1 an zumindest zwei Meßstellen eines Ozon-Überwachungsgebietes innerhalb der letzten zwölf Stunden überschritten wurde und auf Grund der meteorologischen Situation ein Gleichbleiben oder Ansteigen der Ozonkonzentration zu erwarten ist.

(4) Die Warnstufe I oder II ist für ein Ozon-Überwachungsgebiet auszulösen, wenn zu erwarten ist, daß der entsprechende Warnwert gemäß Anlage 1 innerhalb der nächsten 24 Stunden überschritten werden könnte. Dies ist dann der Fall, wenn der in Betracht kommende Wert in Anlage 2 an zumindest zwei Meßstellen des betreffenden Ozon-Überwachungsgebietes innerhalb der letzten zwölf Stunden überschritten wurde und auf Grund der meteorologischen Situation ein Ansteigen der Ozonkonzentration zu erwarten ist.

Information und Empfehlungen

§ 8. (1) Der Landeshauptmann hat die Bevölkerung über die Auslösung der Warnstufen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unverzüglich zu informieren.

(2) Enthält das Ozon-Überwachungsgebiet Anteile mehrerer Länder, so sind die Informationen und Aufrufe durch die betroffenen Landeshauptmänner, im Fall des Abs. 3 durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit den betroffenen Landeshauptmännern abzustimmen.

(3) Enthält das Ozon-Überwachungsgebiet Anteile von mehr als vier Ländern, so sind die Informationen und Aufrufe durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzunehmen.

(4) Über die Auslösung der Vorwarnstufe ist mittels des täglichen Luftgüteberichtes unter Beachtung des in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 für die Vorwarnstufe vorgesehenen Textes zu informieren. In den Luftgütebericht ist weiters eine Prognose über die zu erwartende Ozonentwicklung des Tages aufzunehmen, an dem er herausgegeben wird; diese Prognose ist am Nachmittag zu aktualisieren und durch die Abschätzung des Trends der Ozonentwicklung für den kommenden Tag zu ergänzen.

(5) Über die Auslösung der Warnstufen I und II ist die Bevölkerung mittels des täglichen Luftgüteberichtes sowie im Weg des Österreichischen Rundfunks, jeweils unter Beachtung des in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 für die betreffende Warnstufe vorgesehenen Textes, zu informieren. Dabei ist die in den Luftgütebericht aufzunehmende Prognose über die zu erwartende Ozonentwicklung des laufenden Tages sowie die Abschätzung des Trends für den kommenden Tag mehrmals täglich zu aktualisieren und im Weg des Österreichischen Rundfunks zu verlautbaren.

(6) Für Informationen im Sinne der Abs. 4 und 5 können der Österreichische Rundfunk, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, sowie die fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung in Anspruch genommen werden.

§ 9. (1) Bei Auslösung der Warnstufen I und II hat der Landeshauptmann auch die Schulbehörden und die für die Aufsicht über Kindergärten zuständigen Behörden seines Landes unverzüglich zu informieren.

(2) Enthält das Ozon-Überwachungsgebiet Anteile von mehr als vier Ländern, so trifft die Informationspflicht des Abs. 1 den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 10. Während der Dauer der Warnstufe II sind in dem betreffenden Ozon-Überwachungsgebiet Schulausflüge und Schulsport im Freien sowie Kindergartenausflüge untersagt.

Entwarnung

§ 11. Sobald die der Auslösung der Warnstufen zugrunde liegenden Grenzwerte (Anlage 1 bezüglich Vorwarnstufe, Anlage 2 bezüglich der Warn-

188 der Beilagen

3

stufen I und II) an allen Meßstellen innerhalb eines Ozon-Überwachungsgebietes nicht mehr überschritten werden und ein erneutes Überschreiten innerhalb von 24 Stunden nicht zu erwarten ist, hat der Landeshauptmann Entwarnung zu geben, im Fall des § 7 Abs. 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Datenverbund

§ 12. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Umweltbundesamt einen Datenverbund zum Austausch der gemäß diesem Bundesgesetz erforderlichen kontinuierlich registrierten Ozonmeßwerte unter Einschluß der Meßnetzzentralen einzurichten und zu betreiben.

(2) Der Datenverbund hat den stündlichen Austausch der Daten zwischen den Meßnetzzentralen der Länder und des Umweltbundesamtes sowie zwischen diesen und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu ermöglichen.

(3) Bis zur Inbetriebnahme des Datenverbundes sind dessen Aufgaben vorläufig nach vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassenden Richtlinien wahrzunehmen.

Verfahrensdelegation

§ 13. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit der Durchführung der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und des § 11 letzter Halbsatz auch einen Landeshauptmann betrauen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Inkrafttreten

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und

Familie, hinsichtlich des § 5 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 1)

Warnwerte für Ozon

	ppb	mg/m ³
Vorwarnstufe	100	0,200
Warnstufe I	150	0,300
Warnstufe II	200	0,400

Die genannten Warnwerte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m³, bezogen auf 20° C und 1 013 hPa bzw. ppb definiert.

Anmerkung: 1 ppb = ein part per billion bzw. 1×10^{-9}

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 2)

Werte für die Immissionskonzentrationen von Ozon, ab deren Überschreiten bei bestimmten meteorologischen Situationen zu erwarten ist, daß die Warnwerte gemäß Anlage 1 für die Warnstufe I und die Warnstufe II überschritten werden könnten

	ppb	mg/m ³
Warnstufe I	130	0,260
Warnstufe II	180	0,360

Die angeführten Werte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m³, bezogen auf 20° C und 1 013 hPa bzw. ppb definiert.

Anmerkung: 1 ppb = ein part per billion bzw. 1×10^{-9}

VORBLATT

Problem und Ziel:

Während des Sommerhalbjahres treten in ganz Österreich in Abhängigkeit vom Wettergeschehen immer wieder so hohe Ozonkonzentrationen auf, daß mit Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen zu rechnen ist. Ziel des Gesetzes ist die möglichst weitgehende Verringerung der angesprochenen Gefährdungen.

Lösung:

Sicherstellung einer umfassenden, bundeseinheitlichen Überwachung der Ozonbelastung in Österreich sowie Schaffung rechtlicher, organisatorischer und fachlicher Grundlagen für die Information der Bevölkerung über Ozon-Grenzwertüberschreitungen sowie über sachgerechte passive Schutzmaßnahmen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes der Information der Bevölkerung durch die Länder ohne gesetzliche Grundlage, weshalb eine bundeseinheitliche Vorgangsweise nicht garantiert wäre.

Kosten:

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens bringt einen erheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten mit sich. Für den Aufbau des Datenverbundes und die Ergänzung bestehender Meßnetze ist mit ca. 50 Millionen Schilling zu rechnen, für den laufenden Sachaufwand (Wartung, Reparatur) mit 28 Millionen Schilling jährlich. Zusätzliche Planstellen im Bereich des Bundes, vor allem aber der Länder im Ausmaß von insgesamt 10 A, 30 B und 1 D. Ein Großteil dieser Kosten ist aber schon als Vorgriff auf die Kosten des in Vorbereitung stehenden umfassenden Immissionsschutzgesetzes zu sehen (Näheres siehe die Erläuterungen, Allgemeiner Teil).

EG-Konformität:

Derzeit bestehen keine vergleichbaren Regelungen im Bereich des EG-Rechts, einschlägige Bestimmungen werden jedoch sowohl von der EG-Kommission als auch in einzelnen Mitgliedsstaaten vorbereitet.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Vorweg ist festzuhalten, daß sich der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes an den vom „Arbeitskreis Luftexperten“ des Bundes und der Länder unter der Patronanz der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ausgearbeiteten Vorstellungen orientiert.

1. Der europaweite Anstieg der Ozonkonzentration in bodennahen Luftschichten insbesondere seit Mitte der 50er Jahre, gilt wissenschaftlich als unbestritten.

Ozon entsteht in größeren Mengen aus **Stickstoffoxiden (NO_x)** und **flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)**, insbesondere bei Hochdruckwetterlagen unter Einwirkung von Sonnenlicht. Das tägliche Ozonmaximum tritt in den Nachmittags- bis Abendstunden auf, in Gebieten über ca. 1 500 m Seehöhe in den Nachtstunden.

Ozon kann Umweltschäden insbesondere an der Vegetation hervorrufen. Ozon reizt ferner die **Schleimhäute**, die **Atemwege** und das **Lungengewebe**; die **Atmung kann behindert werden**. Bei höheren Konzentrationen kann es zu **Kurzatmigkeit**, **Schmerzen beim tieferen Einatmen** sowie **Hustenreiz** kommen. Bei Konzentrationen ab etwa $0,36 \text{ mg/m}^3 = 180 \text{ ppb}$ kann beim Menschen **Atemnot** eintreten. Es kann davon ausgegangen werden, daß 15–20% der Bevölkerung besonders empfindlich auf Ozon reagieren.

Die in Österreich festgestellte Ozonbelastung ist zu einem **Teil auf Emissionen im Ausland zurückzuführen**. Andererseits tragen die NO_x- und VOC-Emissionen Österreichs auch im Ausland zur Ozonbildung bei.

2. Bei Auftreten erhöhter Ozonkonzentrationen in bodennahen Luftschichten würden Sofortmaßnahmen, wie zB Verkehrsbeschränkungen, erst einige Stunden später und oft in einem anderen Gebiet zur Senkung der Ozonbelastung führen. Der Grund dafür liegt in den komplexen Bildungsmechanismen von Ozon. Ein Fahrverbot ist nach dem derzeitigen Wissensstand dann wirkungsvoll, wenn es mehrere Tage vor der Schönwetterperiode und im gesamten Bereich der Hochdruckwetterlage angeordnet wird.

Zur Einschränkung der Ozonbelastung sind vor allem **mittel- bis langfristige europaweite Maßnahmen** zu setzen. Daher wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bereits ein in Österreich umzusetzender Maßnahmenkatalog mit den anderen zuständigen Ressorts und den Bundesländern erarbeitet.

Weiters sei auf die zahlreichen bi- und multilateralen Aktivitäten in diesem Zusammenhang hingewiesen. So wurde im Jahr 1979 in Genf im Rahmen der ECE (United Nations Economic Commission for Europe), die Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen (Convention on Longe Range Transboundary Air Pollution, LRTAP) unterzeichnet. In Implementierung dieser Konvention wurde im Juli 1985 in Helsinki das Protokoll zur Reduktion der SO₂-Emissionen und des grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30% unterzeichnet; im Jahr 1988 in Sofia das Protokoll über Kontrolle der Stickstoffoxide und des grenzüberschreitenden Flusses.

Diese und andere internationale Regelungen und auch Vorhaben im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung zielen auf eine gravierende Absenkung der Kohlenwasserstoffemissionen und der Stickstoffoxidemissionen ab, was insbesondere durch Maßnahmen zur Reduktion der Verdampfungsverluste von flüchtigen organischen Verbindungen im Mineralölbereich (Gaspenderverfahren) und in Farben, Lacken usw., durch weitere Beschränkungen der Emissionsgrenzwerte für Kraftfahrzeuge und verkehrsmindernde Maßnahmen sowie durch Energiesparmaßnahmen erreicht werden kann.

Dazu bestehen zahlreiche rechtliche Instrumente, wie etwa die Gewerbeordnung 1973, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Kraftfahrzeuggesetz, die Straßenverkehrsordnung und das Chemikaliengesetz, welche allerdings in weit stärkerem Umfang als bisher zu nützen sind.

3. Da somit die Ozonbelastung kurzfristig nicht entscheidend herabgesetzt werden kann, soll zumindest die Möglichkeit einer raschen Information der Bevölkerung über Ozon-Grenzwertüberschreitungen sowie über sachgerechte passive

Schutzmaßnahmen (im Entwurf: „freiwillige Verhaltensweisen“) ergriffen werden (beispielsweise baut sich Ozon, das unter Sonneneinstrahlung bei Vorhandensein von VOCs und NO_x gebildet wird, in geschlossenen Räumen rasch wieder ab, sodaß bei bestimmten Ozonkonzentrationen in bodennahen Luftschichten eine wirkungsvolle Schutzmöglichkeit darin besteht, sich in Innenräumen aufzuhalten). Die Abhaltung von Schulausflügen usw. soll jedenfalls während der Dauer der Warnstufe II untersagt sein.

Hinzuweisen ist darauf, daß das im Rahmen dieses Bundesgesetzes einzurichtende Ozonmeßnetz auch sinnvoller Teil eines Immissionsmeßnetzes aller großflächig zu überwachenden Luftschadstoffe ist, wie es ohne Zweifel die Vollziehung eines umfassenden, im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung genannten, künftigen Immissionsschutzgesetzes erfordert.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Vollzug des Ozoninformationsgesetzes wird sich ein erheblicher Kostenaufwand für den Bund ergeben. Dieser Kostenaufwand resultiert aus dem Erfordernis, in Österreich flächendeckend Ozonmeßnetze einrichten und betreiben zu müssen, eine rasche, EDV-gestützte Datenübermittlung zwischen den Meßnetzzentralen und Bundesdienststellen aufzubauen und einen verlässlichen Betrieb rund um die Uhr (zumindest in der Zeit von April bis September) zu gewährleisten.

Es kann dabei großteils auf bestehende Meßeinrichtungen der Länder und des Bundes zurückgegriffen werden; allerdings wird der Datenverbund gänzlich neu zu errichten sein und auch der Betrieb rund um die Uhr ist derzeit nicht gewährleistet; bezüglich der bereits bestehenden Meßeinrichtungen ist mit erheblichen Erneuerungskosten zu rechnen.

Die Kosten sind im Zusammenhang mit dem künftigen Immissionsschutzgesetz (siehe Punkt 3) zu sehen.

Für den Aufbau des Datenverbundes sowie die Ergänzung der bestehenden Meßnetze ist mit einem Sachaufwand in der Höhe von ca. 50 Millionen Schilling zu rechnen. Dabei ist davon auszugehen, daß die bestehenden Meßnetze in das geplante Ozonmeßnetz integriert werden, um einen verlorenen Aufwand zu vermeiden; bei kompletter Neuanschaffung würden diese Kosten ca. 180 Millionen Schilling betragen.

Um die ordnungsgemäße Vollziehung des Gesetzes gewährleisten zu können, werden sich laufende Vollzugskosten (Personal- und Sachaufwand) in folgendem Ausmaß ergeben:

- 9 Bedienstete der Verwendungsgruppe A
- 27 Bedienstete der Verwendungsgruppe B

in den Planstellenbereichen der Meßnetzbetreiber (Länder: 8 A/24 B, Umweltbundesamt: 1 A/3 B). Planstellen für den Betrieb einer gesonderten Meßnetzzentrale des Burgenlandes scheinen nicht auf, weil sich dieses Land — wie auf Beamtenebene bekannt ist — der Meßnetzzentrale des Umweltbundesamtes bedienen will.

Weiters

- 1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A
 - 3 Bedienstete der Verwendungsgruppe B
 - 1 Bediensteter der Verwendungsgruppe D
- im Planstellenbereich der Zentrale für den Datenverbund (Umweltbundesamt).

Daraus resultiert ein Personalaufwand von jährlich etwa 13 Millionen Schilling.

- Laufender Sachaufwand (für Wartung der Geräte, Reparaturen, Stromkosten, Telefonkosten, Kosten der Kalibrierung, Erneuerung alter Geräte) von etwa 28 Millionen Schilling.

5. Verfassungsrechtliche Grundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

6. EG-Konformität: Mit den im vorliegenden Gesetzentwurf vergleichbare Regelungen existieren im Bereich des EG-Rechts noch nicht. Allerdings sind seitens der EG-Kommission Vorschriften für den angesprochenen Bereich in Vorbereitung. Festzuhalten ist aber, daß in den westlichen Bundesländern Deutschlands eine vergleichbare Vorgangsweise bei Auftreten hoher Ozonkonzentrationen praktiziert wird und in Belgien sowie in den Niederlanden einschlägige Gesetze in Ausarbeitung sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Wie bereits im Allgemeinen Teil erläutert worden ist, treten erhöhte Ozonkonzentrationen in der Regel großräumig auf. Im Gegensatz zum „Wintersmog“, der sich auf relativ eng begrenzte Ballungsgebiete, wie etwa Linz, beschränkt, treten in Österreich hohe Ozonbelastungen gleichzeitig in Gebieten auf, welche sich über mehrere Bundesländer erstrecken können. Andererseits bedingt die Höhenabhängigkeit der Ozonbelastung sowie die Topographie Österreichs (Wetterscheiden) eine zusätzliche Strukturierung. Unter diesen Gegebenheiten wird eine Einteilung Österreichs in Ozonüberwachungsgebiete mittels Verordnung als die zielführendste Lösung angesehen. Im Rahmen der auf freiwilliger Grundlage im Jahr 1990 durchgeführten Ozoninformation (siehe Allgemeiner Teil) einigte man sich auf Expertenebene auf die folgenden Ozonüberwachungsgebiete:

- 1 Österreich Ost
- 2 Südöstliches Alpenvorland
- 3 Österreich Nord
- 4 Nördliches Alpenvorland
- 5 Nördliche alpine Tal- und Beckenlagen; West
- 6 Nördliche alpine Tal- und Beckenlagen; Ost
- 7 Alpine Höhenlagen über 1500 m Seehöhe
- 8 Südliche alpine Tal- und Beckenlagen; West
- 9 Südliche alpine Tal- und Beckenlagen; Ost
- 10 Rheintal
- 11 Unterinntal
- 12 Salzburger Becken

Vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist in Aussicht genommen, diese Einteilung mit der gemäß § 1 zu erlassenden Verordnung für verbindlich zu erklären. Wenn neue fachliche Erkenntnisse eine Änderung der getroffenen Einteilung nahelegen, so wird die Verordnung entsprechend diesen neuen Erkenntnissen anzupassen sein.

Zu § 2:

Dieser Paragraph verpflichtet den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Veröffentlichung eines Meßnetzkonzeptes zur Ozonmessung. Ein solches Konzept, welches vom Umweltbundesamt unter Mitarbeit von Länderexperten erarbeitet worden ist, liegt im wesentlichen bereits vor. Dieses Konzept legt insbesondere Anzahl und Lage der Meßstellen fest. Bezüglich der Anforderungen an Ozonmeßgeräte kann auf ÖNORM M5857, bezüglich der Probenahme auf ÖNORM M5852, bezüglich der meteorologischen Messungen auf ÖNORM M9490 und bezüglich der Datenauswertung auf ÖNORM M5866 zurückgegriffen werden. Lediglich Vorschriften über den Betrieb der Meßstelle bzw. der Meßgeräte gilt es noch fertigzustellen. Eine entsprechende ÖNORM zur Kalibrierung ist bereits in Erarbeitung; die Fertigstellung — zumindest des Rohentwurfes — sollte noch 1991 für Ozon möglich sein.

Da gemäß § 5 des Normengesetzes 1971 ÖNORMEN durch Gesetze oder Verordnungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden können, erübrigt sich eine entsprechende Ermächtigung im vorliegenden Entwurf.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Auf Grund des länderübergreifenden Charakters der Ozon-Überwachungsgebiete einerseits und dem Umstand andererseits, daß vom Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Immissionsmeßnetzkonzept für Österreich erarbeitet worden ist, wird es als zielführendste Lösung angesehen, daß vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auch die regionale Verteilung

der Ozonmeßstellen festgelegt wird, wobei allerdings die Landeshauptmänner vorher anzuhören sind. Die Festlegung der genauen Lage der Meßstellen obliegt gemäß Abs. 2 den Landeshauptmännern.

Zu Abs. 2:

Grundsätzlich sollen die Landeshauptmänner für den Aufbau und den Betrieb der Ozonmeßstellen sowie für die Auswertung der Meßdaten sorgen; ausgenommen sind davon lediglich die Ozonmeßstellen, welche im Rahmen des sogenannten „Hintergrundmeßnetzes“ betrieben werden; dessen Aufbau und Betrieb wurde bzw. wird von Bundesdienststellen (derzeit vom Umweltbundesamt) durchgeführt. Auch diese Aufgabenteilung sollte beibehalten werden, sind doch diese Meßstellen vielfach in langfristig angelegte internationale Projekte eingebunden.

Dazu zählt vor allem das sogenannte ECE Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the Long Range Transmission of Air Pollutants in Europe (EMEP), welches im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über Weiträumige Grenzüberschreitende Luftverunreinigung durchgeführt wird und an dem sich Österreich mit zur Zeit drei Meßstellen beteiligt; die Verantwortung für den Betrieb dieser Meßstellen liegt beim Umweltbundesamt.

Die vorgeschlagene Regelung hinsichtlich des Betriebes berücksichtigt somit die gewachsene Verteilung der Meßaufgaben, welche sich durchaus bewährt hat und im übrigen in vergleichbarer Weise auch im Ausland (BRD, Schweiz) anzutreffen ist. Die praktische Konsequenz daraus ist, daß die bereits gut ausgebauten, bestehenden Meßnetze weitestgehend Verwendung finden können.

Zu Abs. 3:

Schon jetzt wird von den jeweiligen Meßnetzbetreibern (den Ländern sowie dem Umweltbundesamt) die Auswertung der Meßdaten und vielfach eine Prognose der Ozonbelastung durchgeführt.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Schon jetzt bestehen in allen Bundesländern (mit Ausnahme des Burgenlandes) sowie beim Umweltbundesamt funktionierende Meßnetzzentralen, welche auch für das gemäß § 2 einzurichtende und zu betreibende Ozonmeßnetz herangezogen werden sollen.

Zu Abs. 2:

Die stündliche Aktualisierung der Meßdaten ist deshalb wichtig, um die Bevölkerung rechtzeitig

über hohe Ozonbelastungen informieren zu können. Eine noch raschere Aktualisierung erscheint mit den vorhandenen technischen Mitteln nur schwer denkbar und würde auch die Kosten für die Datenübertragung stark erhöhen. Da die Warnwerte ohnedies als Dreistundenmittelwerte definiert sind und die Ozonbelastung besonders während Schönwetterperioden in der Regel keine großen kurzzeitigen Schwankungen aufweist, ist auch aus fachlicher Sicht eine raschere Aktualisierung nicht erforderlich.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Die Länder geben bereits jetzt einen täglichen Luftgütebericht heraus, dessen Inhalt auf Ergebnissen von Expertengesprächen beruht und sich in der Praxis bewährt hat. Zum Inhalt des Luftgüteberichtes siehe Beilage 1 der Erläuterungen.

Zu Abs. 2:

Die angesprochenen Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen gründen auf Vorschlägen der Landessanitätsdirektoren, welche im Jahr 1990 unter Zuziehung von Hochschulexperten für Hygiene erarbeitet worden sind. Zu deren Inhalt siehe Beilage 2 der Erläuterungen.

Da sich diese Empfehlungen nur an einen vergleichsweise kleinen Personenkreis besonders empfindlicher Personen richten, sollen sie bei Überschreiten der Vorwarnstufe nur über den täglichen Luftgütebericht verbreitet werden. Diese Vorgangsweise steht auch im Einklang mit Beschlüssen verantwortlicher Stellen der Landesregierungen. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei Auslösung der Warnstufen I und II siehe die Erläuterungen zu den §§ 8, 9 und 10.

Zu Abs. 3:

Die Erlassung und Kundmachung des Luftgüteberichtes einschließlich der Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen in Form einer Verordnung soll Flexibilität bei allenfalls erforderlichen Änderungen gewährleisten.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Die in Anlage 1 festgelegten Werte zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor akuten Ozonkonzentrationen sind identisch mit jenen Werten, welche die Kommission Reinhaltung der Luft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in den Luftqualitätskriterien Ozon vorgeschlagen hat.

Zu Abs. 2:

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4.

Zu § 7:

Zu Abs. 1 und 2:

Entsprechend dem Vorbild des Smogalarmgesetzes obliegt in der Regel die Auslösung einer Warnstufe dem Landeshauptmann. Da das Bundesgebiet mit Verordnung gemäß § 1 in 12 Ozon-Überwachungsgebiete aufzuteilen sein wird und durchaus zu erwarten ist, daß nur in einzelnen Ozon-Überwachungsgebieten eine Warnstufe auszulösen ist, erscheint die generelle Vornahme der Auslösung der Warnstufen durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bzw. eine Bundesdienststelle nicht sinnvoll.

Lediglich für das Ozonüberwachungsgebiet „Alpine Höhenlagen über 1 500 m Seehöhe“, welches sich über sieben Bundesländer (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg) erstreckt, soll die Auslösung der Warnstufen zentral durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erfolgen und konsequenterweise auch die Information im Sinne der §§ 8 und 9 sowie die Entwarnung (§ 11 letzter Halbsatz).

Es könnte sich allerdings als zweckmäßig erweisen, diese Auslösung nicht zentral von Wien aus vorzunehmen, sondern beispielsweise von Innsbruck aus, da Innsbruck dem angesprochenen Gebiet wesentlich näher liegt. Für diesen Fall eröffnet § 13 die Möglichkeit, die Vornahme der Auslösung der Warnstufen, der Informationen, Empfehlungen und der Entwarnung auch an einen Landeshauptmann delegieren zu können.

Zu Abs. 3:

Das Kriterium zur Auslösung der Vorwarnstufe entspricht in den Grundzügen jenem des Smogalarmgesetzes. Überschreitungen an zwei Meßstellen als auslösendes Kriterium — und nicht etwa Überschreitungen an nur einer Meßstelle — werden deshalb als unerlässlich angesehen, da es immer wieder vorkommen kann, daß ein Meßgerät fehlerhafte Meßwerte liefert und somit die Wahrscheinlichkeit einer ungerechtfertigterweise ausgelösten Warnung wesentlich größer wäre.

Zu Abs. 4:

In Abweichung der Regelung zur Auslösung der Vorwarnstufe sind die Warnstufen I und II bereits dann auszulösen, wenn deren Überschreitung zu erwarten ist. Diese Regelung wurde von der Kommission Reinhaltung der Luft der Österreichi-

schen Akademie der Wissenschaften deshalb für das Luftqualitätskriterium Ozon gewählt, um der Bevölkerung Zeit zu geben, sich rechtzeitig (möglichst am Vortag) auf die hohe Ozonbelastung einzustellen. Eine entsprechende Vorgangsweise ist beispielsweise auch in den Niederlanden geplant.

Mangels eines besseren Prognosemodelles schlugen die Luftexperten der Länder und des Umweltbundesamtes nach kritischer Durchsicht der vorliegenden Ozonmeßdaten vor, die Auslösung bei Überschreitung der in Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 angeführten Werte vorzunehmen, wenn zu erwarten ist, daß innerhalb der nächsten 24 Stunden ein weiterer Anstieg der Ozonbelastung stattfindet. Sollten neuere Erkenntnisse eine bessere Prognose erlauben, so wird diese Bestimmung in entsprechender Weise zu novellieren sein.

Zu § 8:

Zu den Abs. 1 bis 3:

Die Aufgabe, die Bevölkerung zu informieren, wurde entsprechend der Zuständigkeit zur Auslösung der Warnstufen grundsätzlich dem Landeshauptmann zugewiesen. Siehe weiters die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 und 2.

Zu Abs. 4:

Die Information über die Auslösung der Vorwarnstufe ist im Wege des täglichen Luftgüterichtes zu verbreiten. Damit soll erreicht werden, daß die Information möglichst gezielt jenen Personenkreis erreicht, welcher gegenüber höheren Ozonbelastungen besonders gefährdet ist. Eine generelle zusätzliche Information über den Rundfunk (in den Nachrichten) wird bei diesen Konzentrationen noch nicht als erforderlich angesehen. Bei der zu erwartenden Häufigkeit dieser Ereignisse wäre ein rasches Abstumpfen der Bevölkerung gegenüber den Informationen und Empfehlungen zu erwarten, sodaß letztere bei den relativ seltenen Ereignissen der Auslösung der Warnstufen I oder II nur in ungenügender Weise befolgt werden würden.

Zu Abs. 5:

Das sich die Informationen und Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen im Sinn des § 5 Abs. 2 bei Auslösung der Warnstufen I und II an alle Bevölkerungskreise richten, sollen sie unter anderem in den regelmäßigen Nachrichtensendungen des ORF verlautbart werden. Damit soll gewährleistet werden, daß möglichst alle Personen umgehend informiert werden.

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung entspricht jener des § 7 Abs. 3 Smogalarmgesetz.

Zu den §§ 9 und 10:

Zu § 9 Abs. 1 und § 10:

Die Pflicht zur Information der Schulbehörden und der für die Aufsicht über Kindergärten zuständigen Behörden sowie das Verbot der Abhaltung von Schülausflügen usw. orientieren sich (ebenso wie die Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen im Sinn des § 5 Abs. 2) an Empfehlungen der Landessanitätsdirektoren, welche diese unter Beiziehung von Experten der Universitäten im Mai 1990 erarbeitet haben. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß insbesondere Schulen und Kindergärten einen besonders sensiblen Bereich darstellen, sodaß diese Maßnahmen gerechtfertigt erscheinen.

Zu § 9 Abs. 2:

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 und 2.

Zu § 11:

Die Regelung hinsichtlich der Entwarnung entspricht weitestgehend der bereits im Smogalarmgesetz getroffenen Regelung. Es wurde allerdings davon Abstand genommen, die detaillierte stufenweise Entwarnung in das Gesetz explizit aufzunehmen, da die Erfahrung gezeigt hat, daß Perioden hoher Ozonbelastung zumeist abrupt enden und im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf der Entwarnung davon auszugehen ist, daß unmittelbar auf die Warnstufe II die Unterschreitung der Vorwarnstufe folgt.

Zu § 12:

Der Datenverbund zwischen den Meßnetzzentralen ist die Voraussetzung dafür, daß länder- und damit meßnetzübergreifend Ozon-Überwachungsgebiete so eingerichtet werden können, wie sie fachlichen Erfordernissen entsprechen. Da ein solcher Datenverbund erst frühestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stehen wird und die Bevölkerung schon vor diesem Zeitpunkt über hohe Ozonbelastungen auf Grundlage dieses Gesetzes informiert werden soll, sind Übergangsrichtlinien zum Informationsaustausch zwischen den Meßnetzzentralen mit Erlaß des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in Aussicht genommen. Dabei kann ebenfalls auf einschlägige Vorarbeiten der Luftexperten zurückgegriffen werden, welche diese im Hinblick auf die provisorische Ozonwarnung 1990/91 geleistet haben.

Zu § 13:

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 und 2.

Erläuterungen
Beilage 1

Täglicher Luftgütebericht

Der tägliche Luftgütebericht hat über die Luftgüte der letzten 24 Stunden zu informieren und muß jedenfalls folgende Informationen beinhalten:

- Name des Meßnetzbetreibers
- Datum und Uhrzeit der Erstellung
- Maximale Dreistundenmittelwerte von Ozon (angegeben in mg/m³ bezogen auf 20° C und 1 013 hPa) der vergangenen 24 Stunden jener Ozonmeßstellen des jeweiligen Meßnetzes, welche durch Verordnung vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie als Meßstellen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ausgewiesen worden sind; der angegebene Wert hat aus den gleitenden Dreistundenmittelwerten bei einer Schrittfolge von 1/2 Stunde ausgewählt zu werden.
- Zusätzlich Angabe der Bewertung der Belastung der letzten 24 Stunden gemäß folgendem Schema:

Bewertung 1 gering belastet	Maximaler Halbstundenmittelwert kleiner gleich 0,120 mg/m ³
Bewertung 2 belastet	Maximaler Halbstundenmittelwert größer 0,120 mg/m ³ ; Grenzwert der Vorwarnung eingehalten
Bewertung 3 stark belastet	Grenzwert der Vorwarnung überschritten; Grenzwert der Warnstufe I eingehalten
Bewertung 4 sehr stark belastet	Grenzwert der Warnstufe I überschritten; Grenzwert der Warnstufe II eingehalten
Bewertung 5 extrem belastet	Grenzwert der Warnstufe II überschritten
Bewertung 3W, 4W, 5W	Auslösung der jeweiligen Stufe gemäß Ozoninformationsgesetz

- Angabe des (der) von einer Vorwarnung (Warnung) betroffenen Ozon-Überwachungsgebietes
- Information laut Texten (siehe Erläuterungen, Beilage 2) im Falle des Auslösens der Vorwarn- oder Warnstufe

- Meldungen über eine Entwarnung
- Erläuterung Wert
Wert: Höchster an einer Meßstelle registrierter Dreistundenmittelwert der letzten 24 Stunden (Vorläufige Werte)
- Erläuterung der Bewertung
Bewertung nach humanhygienischen Gesichtspunkten:
 - 1 = Gering belastet
 - 2 = Belastet
 - 3 = Stark belastet
 - 4 = Sehr stark belastet
 - 5 = Extrem belastet
 - 3W, 4W, 5W = Auslösung der jeweiligen Stufe laut Ozonwargesetz

Sofern auch die Uhrzeit des angeführten Dreistundenmittelwertes angegeben wird, hat die Endzeit als Ortszeit angegeben zu werden.

Bei Auslösung der Warnstufen sind die jeweiligen Texte zusätzlich in den täglichen Luftgütebericht aufzunehmen ebenso wie Meldungen über eine Entwarnung.

Erläuterungen
Beilage 2

Vorwarnung

Vorsorglich sollten gefährdete Personen — besonders Empfindliche und Kranke — ungewohnte und starke Anstrengungen im Freien, insbesondere in den Mittags- und Nachmittagsstunden, vermeiden. Der normale Aufenthalt im Freien, zB Spaziergang, Baden oder Picknick, ist auch für gefährdete Personen unbedenklich.

Warnstufe I

Gefährdete Personen sollen sich bevorzugt in Räumen aufhalten, in denen nicht geraucht wird, um Zusatzbelastungen auszuschalten. Gesunde Personen sollen ungewohnte und starke Anstrengungen im Freien, insbesondere in den Mittags- und Nachmittagsstunden, vermeiden.

Warnstufe II

Es wird der Bevölkerung empfohlen, sich bevorzugt in Innenräumen aufzuhalten, in denen nicht geraucht wird. Jede ungewohnte und starke Anstrengung, insbesondere in den Mittags- und Nachmittagsstunden, ist zu vermeiden.